

AIACE UNFALLVERSICHERUNG

(Cigna - Police Nummer 719.757.143)

KONTEXT

Aktive Beamte und Bedienstete¹ der Organe und Einrichtungen der EU sind gegen Unfall- und Invaliditätsrisiken versichert (gemäß den Bestimmungen von Artikel 73 des Beamtenstatuts).

Der im Statut festgelegte Versicherungsschutz umfasst:

1. den Anteil der Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausaufenthalt usw. sowie aller gleichartigen, durch einen Unfall verursachten Kosten, der unter der normalen Regelung des GKFS (JSIS; RCAM) nicht erstattet worden wäre;
2. im Todesfall infolge eines Unfalls die Zahlung eines Betrages in mehrfacher Höhe des jährlichen Grundgehalts des verstorbenen Beamten oder Bediensteten an die Anspruchsberechtigten;
3. bei dauernder Voll- oder Teilinvalidität die Zahlung einer Entschädigung in mehrfacher Höhe des zuletzt bezogenen jährlichen Grundgehalts, bemessen nach Invaliditätsgrad.

Es sei darauf verwiesen, dass weder der Ehepartner/die Ehepartnerin noch die Kinder des Beamten oder des Bediensteten im aktiven Dienst durch diese Regelung gedeckt sind. Das GKFS erstattet ihnen, wenn sie als unterhaltsberechtigter anerkannt sind, Kosten nach den im Krankheitsfall geltenden Regeln und Höchstgrenzen des GKFS.

Mit Eintritt in den Ruhestand entfällt der Schutz gegen Unfall- und Invaliditätsrisiken völlig, und somit werden dem Beamten oder dem Bediensteten im Ruhestand zwar weiterhin Kosten erstattet, allerdings nur nach den im Krankheitsfall geltenden Regeln und Höchstgrenzen des GKFS (also keine Zahlung einer Entschädigung und keine Erstattung zu 100%).

Aus diesem Grund hat die AIACE über den Versicherungsmakler CIGNA eine „Kollektive Einzelunfallversicherung“ ausgehandelt, eine Zusatzversicherung zum GKFS für Beamte und Bedienstete der europäischen Organe und Einrichtungen im Ruhestand.

WESENTLICHE MERKMALE UNSERER (AIACE) GRUPPENVERSICHERUNG „UNFÄLLE“

WICHTIG: Um als solcher anerkannt zu werden, muss ein **Unfall** zwingend auf eine **äußere Ursache** zurückzuführen sein. Ein Sturz aufgrund eines schief liegenden Pflastersteins auf dem Bürgersteig ist ein Unfall, ein Sturz aufgrund einer Ohnmacht hingegen ist kein Unfall, da die Ursache physiologisch und innerlich ist.

¹ Unter den Begriffen „Beamter“ und „Bediensteter“ sind Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts zu verstehen.

1. Abhängig von der gezahlten Prämie kann der Versicherungsschutz den Ehepartner/die Ehepartnerin des Beamten oder Bediensteten im Ruhestand miteinschließen (unabhängig davon, ob der Ehepartner/die Ehepartnerin durch das GKFS oder durch ein anderes nationales oder internationales Sozialversicherungssystem gedeckt ist), und nach dem Tod des Beamten oder Bediensteten für den hinterbliebenen Ehepartner/die hinterbliebene Ehepartnerin verlängert werden. Der Versicherungsschutz kann auf den Ehepartner/die Ehepartnerin ausgeweitet werden, vorausgesetzt, der ehemalige Beamte oder Bedienstete ist bereits versichert oder stellt den Antrag zum selben Zeitpunkt, und der Ehepartner/die Ehepartnerin tritt dem gleichen Versicherungs-Schema bei.

2. Je nach der gezahlten Prämie gibt es mehrere Optionen, die unterschiedliche Beträge für die Auszahlung des Geldbetrags im Todesfall oder bei Invalidität vorsehen. Nach dem Erreichen des 75. Lebensjahres wird der Versicherungsschutz für jeden Versicherungsnehmer ungeachtet der ursprünglich vereinbarten Formel auf die Leistungen der Formel A beschränkt.

Aber alle Optionen sehen die Erstattung sämtlicher Behandlungskosten, die infolge eines Unfalls angefallen und nicht durch das GKFS erstattet worden sind, an die versicherte Person (oder deren Anspruchsberechtigten) vor. Dazu zählen insbesondere Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausaufenthalt, operative Eingriffe, Prothesen, Röntgenaufnahmen, Physiotherapie, orthopädische und klinische Behandlung, die Kosten für den Krankentransport sowie alle gleichartigen, durch den Unfall verursachten Kosten.

Wenn der Vertrauensarzt von CIGNA jedoch bestimmte Kosten als ungewöhnlich hoch oder ohne Nutzen einschätzt, kann er sie auf einen als angemessen erachteten Betrag reduzieren oder gegebenenfalls die Erstattung verweigern. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, wird empfohlen, für bestimmte höhere Kosten die vorherige Zustimmung von CIGNA einzuholen.

3. Es ist zu unterstreichen, dass die Kommission seit der Einführung dieser Versicherung den versicherten Beamten und Bediensteten im Ruhestand sehr entgegenkommt, indem das PMO die monatlichen Prämien – errechnet als Prozentsatz des Grundruhegehalts – direkt einbehält und an den Versicherungsmakler CIGNA weiterleitet.

Das stellt für die Versicherungsnehmer eine bedeutende Erleichterung dar, da sie sich keine Sorgen mehr um die regelmäßige Zahlung der Prämie machen müssen, nachdem sie die Versicherung abgeschlossen haben. Außerdem wird die abgezogene Prämie automatisch angepasst, wenn sich ihr Grundruhegehalt ändert.

4. Der Beamte oder Bedienstete im Ruhestand kann die Versicherung jederzeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und dem Tag vor Vollendung des 80. Lebensjahres abschließen. Der Versicherungsschutz besteht dann lebenslang. Wie es für eine „Unfall“-Versicherung naheliegt, muss zum Zeitpunkt des Abschlusses kein medizinischer Fragebogen ausgefüllt werden.

5. Im Falle einer dauernden Voll- oder Teilinvalidität infolge eines Unfalls wird der Invaliditätsgrad nach der „Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität (BPPI)“ nach Maßgabe der Europäischen Tabelle zur Bewertung von Behinderungen bemessen.

6. Es ist anzumerken, dass die Police Unfälle weltweit abdeckt.

7. Hinweis: In Artikel 2 dieser Police werden unter „Ausgenommene Risiken“ zwar auch „Risiken infolge von Krieg oder Ereignissen gleicher Art“ genannt, CIGNA hat jedoch schriftlich versichert, dass „Terroranschläge vom Versicherungsschutz nicht ausgenommen“ sind.

8. Der Versicherungsvertrag bietet die Möglichkeit, eine Klausel „mit einer Selbstbeteiligung“ von 5 % betreffend die Versicherungssumme für Invalidität zu wählen. Praktisch bedeutet dies, dass im Falle einer Invalidität von weniger oder gleich 5 % kein Kapitalbetrag ausgezahlt wird. Die Prämien für die Option „mit Selbstbeteiligung“ sind dementsprechend niedriger.

9. Besonders erwähnenswert ist die große Bandbreite möglicher „Kapitaloptionen“, die diese Police bietet: je nach familiärer und finanzieller Situation kann man die am besten passende Formel wählen. Auch wenn dies eine Versicherung ist, die keiner von uns jemals gerne in Anspruch nehmen will, sollte man doch bedenken, dass die zusätzlichen Kosten im Falle eines Unfalls, der eine dauernde Vollinvalidität (oder schwere Teilinvalidität) zur Folge hat, sehr hoch sein können (z. B. bei einer erheblichen körperlichen Behinderung erforderliche Anpassungsarbeiten im Haus).

10. Falls Sie als Versicherungsnehmer einen völligen Zusatz-Versicherungsschutz für Behandlungskosten im Zusammenhang mit Krankenhausaufenthalten wegen Erkrankung wünschen, genügt es, die von der AIACE angebotene Zusatzversicherung für Krankenhausaufenthalt mit der Option „Ohne Unfallschutz“ abzuschließen.

11. Versicherte, die unter dieser Unfallpolice versichert sind und einen „leichten“ Unfall melden, werden in den meisten Fällen ohne weitere administrative Formalitäten entschädigt. Erst wenn sich herausstellt, dass der Unfall schwerer ist als ursprünglich angenommen, werden zusätzliche Nachweise verlangt.

WELCHE OPTIONEN GIBT ES?

Zusätzlich zur Erstattung anfallender Behandlungskosten werden bei einem Unfall folgende Beträge ausbezahlt:

Zahlung eines Kapitalbetrags im Todesfall oder bei Invalidität je nach gewählter Formel:

A. Formel A

- Kapitalbetrag bei Ableben: das 2,3-fache der Leibrente oder des Grundruhegehalts der 12 Monate vor dem Unfall;
- Kapitalbetrag bei Invalidität: das 4-fache der Leibrente oder des Grundruhegehalts der 12 Monate vor dem Unfall;

B. Formel B

- Kapitalbetrag bei Ableben: das 3,5-fache der Leibrente oder des Grundruhegehalts der 12 Monate vor dem Unfall;
- Kapitalbetrag bei Invalidität: das 6-fache der Leibrente oder des Grundruhegehalts der 12 Monate vor dem Unfall;

C. Formel C

- Kapitalbetrag bei Ableben: das 5-fache der Leibrente oder des Grundruhegehalts der 12 Monate vor dem Unfall;
- Kapitalbetrag bei Invalidität: das 8-fache der Leibrente oder des Grundruhegehalts der 12 Monate vor dem Unfall.

Im Fall einer dauernden Teilinvalidität wird der jeweilige Kapitalbetrag mit dem Prozentsatz des dauernden Invaliditätsgrades multipliziert, welcher gemäß der in der Versicherungspolice aufgeführten Bewertungstabelle für Invalidität festgesetzt wird.

Ab dem 75 Geburtstag wird der Versicherungsschutz für jeden Versicherungsnehmer ungeachtet der ursprünglich vereinbarten Formel auf die Leistungen der Formel A beschränkt, natürlich bei entsprechender Minderung der zu zahlenden Prämien.

WELCHE PRÄMIEN MÜSSEN GEZAHLT WERDEN?

Wie bereits angegeben wird die Prämie als Prozentsatz der Leibrente oder des Grundruhegehalts festgelegt und jeden Monat durch das PMO vom Ruhegehalt oder der Leibrente einbehalten.

Ehemaliger Beamter oder Bediensteter oder Ehepartner/Ehepartnerin

	OHNE Selbstbeteiligung	MIT Selbstbeteiligung
Formel A	0,55%	0,47%
Formel B	0,80%	0,68%
Formel C	1,06%	0,91%

Hinterbliebener Ehepartner/hinterbliebene Ehepartnerin

	OHNE Selbstbeteiligung	MIT Selbstbeteiligung
Formel A	0,61%	0,52%
Formel B	0,87%	0,75%
Formel C	1,17%	1,01%

Auf diese Prämien wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 9,25 % für Steuern und Gebühren berechnet.

Hier ein Beispiel: FORMEL A Ohne Selbstbeteiligung

Für ein monatlich Grundruhegehalt von 3.000 €

- Monatliche Prämie: $3.000 \text{ €} \times 0,55 \% = 16,50 \text{ €} (+ 1,53 \text{ €}) = 18,03 \text{ €}$
- Kapitalbetrag bei Ableben: $3.000 \text{ €} \times 12 \times 2,3 = 82.800 \text{ €}$
- Kapitalbetrag bei Vollinvalidität: $3.000 \text{ €} \times 12 \times 4 = 144.000 \text{ €}$
- Kapitalbetrag bei Teilinvalidität (z. B. 10 %): $3.000 \text{ €} \times 12 \times 4 \times 10\% = 14.400 \text{ €}$

+ unbegrenzte Erstattung von Ausgaben

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG

Die AIACE-Police schützt Beamte und Bedienstete im Ruhestand zu denselben Prämien, egal ob sie 65 oder 100 Jahre alt sind. Die in festgelegten Prozentsätzen ausgedrückten Prämien variieren in ihrer Höhe je nach einer Änderung des Ruhegehalts. Der Vertrag sieht keine Erhöhung dieser festgelegten Prozentsätze vor, allerdings könnte der Versicherer - außervertraglich - eine Anpassung verlangen, um dieses Produkt im Falle eines starken Anstiegs der medizinischen Kosten dauerhaft zu sichern. Eine solche Erhöhung müsste jedoch von der AIACE genehmigt werden.